



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

14. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 01.04.2011

Nummer 06

Inhalt

- Satzung des Institutes für Fahrzeugbau Wolfsburg (IFBW) der Fakultät Fahrzeugtechnik an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2

Die Satzung des Institutes für Fahrzeugbau Wolfsburg (IFBW) der Fakultät Fahrzeugtechnik an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften (nachfolgend: Ostfalia) wurde wie folgt vom Präsidium der Ostfalia in seiner Sitzung am 28.10.2010 beschlossen:

**Satzung des Institutes für Fahrzeugbau Wolfsburg (IFBW)
der Fakultät Fahrzeugtechnik an der Ostfalia Hochschule für
angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/
Wolfenbüttel**

§ 1 Aufgaben und Gliederung

Das Institut für Fahrzeugbau Wolfsburg ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Fahrzeugtechnik der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften. Es dient der Lehre, dem Studium, der Forschung und der Weiterbildung innerhalb der Automobiltechnik und umfasst folgende Arbeitsschwerpunkte:

- Fahrzeugkonstruktion
- Fahrzeugaufbauentwicklung
- Fahrzeugsicherheit
- Fahrzeugakustik
- Fahrzeugantriebe
- Fahrzeugthermodynamik und alternative Antriebe
- Fahrzeugklimatisierung
- Mechatronik und elektrische Antriebe
- Fahrzeugfahrwerk
- Fahrzeugproduktion und -fertigung
- Nutzfahrzeuge
- Servicetechnik und -prozesse

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand. Er setzt sich aus drei Angehörigen der Professorengruppe und je einer Vertreterin/einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe zusammen. Ist eine der beiden Mitarbeitergruppen innerhalb einer wissenschaftlichen Einrichtung nicht vertreten, so fällt der Platz an die jeweils andere Mitarbeitergruppe. Die übrigen Professorinnen/Professoren, die nicht dem Vorstand angehören, nehmen an der Sitzung des Vorstandes beratend teil.
- (2) Ein Mitglied des Vorstandes ist geschäftsführende Leiterin/geschäftsführender Leiter (Direktorin/Direktor) und ist gleichzeitig Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstandes und

vertritt das Institut nach außen. Die Vertretung der/des geschäftsführenden Leiterin/Leiters obliegt den übrigen stimmberechtigten Professorinnen und Professoren in der Reihenfolge des Dienalters.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils 3 Jahre von den Institutsangehörigen ihrer jeweiligen Statusgruppe gewählt. Die am Institut tätigen Professorinnen und Professoren wählen zusätzlich aus der Mitte der professoralen Mitglieder des Vorstandes die geschäftsführende Leiterin/den geschäftsführenden Leiter.

§ 3 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand des Institutes entscheidet über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere über Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte sowie Sammlungen als auch über die Verwendung von Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemitteln für Personal sowie Sachmitteln, die dem Institut zugeordnet oder zugewiesen sind. Der Vorstand beschließt über die Vorschläge an die Hochschulleitung zur Einstellung und zur Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Zustimmung der zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter und leitet diese Vorschläge über die Dekanin/den Dekan der Fakultät Fahrzeugtechnik an die Leitung der Hochschule weiter. An allen Personalangelegenheiten wird die Dekanin/der Dekan der Fakultät Fahrzeugtechnik beteiligt.
- (2) Die Durchführung von experimentellen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ist mit den Laborkapazitäten zu harmonisieren. Lehrveranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang vor der Forschungstätigkeit.
- (3) Über die Verwendung von Drittmitteln entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der einschlägigen Vorschriften des Landes dasjenige Institutsmitglied, welches diese eingeworben hat.
- (4) Der Vorstand erlässt Benutzungsordnungen für die Einrichtungen des Institutes wie Werkstätten und Labore usw. in Anlehnung an die Regelungen der Fakultät Fahrzeugtechnik.

§ 4 Arbeitssitzungen

- (1) Unter dem Vorsitz der/des geschäftsführenden Leiterin/Leiters kommen die im Institut tätigen Professorinnen/Professoren und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mindestens einmal im Semester zusammen, um über den Arbeitsplan und die Art und Weise seiner Durchführung zu beraten. Sie/Er berichtet über die Tätigkeit des Institutes seit der letzten Sitzung.
- (2) Unter dem Vorsitz der/des geschäftsführenden Leiterin/Leiters kommen die Mitglieder des Vorstandes des Institutes mindestens einmal im Semester zu einer Vorstandssitzung zusammen.
- (3) Innerhalb des Semesters findet jeden Mittwoch eine ProfessorInnendienstbesprechung statt, sofern der dafür vorgesehene Zeitraum nicht für Fakultätsratssitzungen o. ä. belegt ist. Sie dient der Kommunikation und der kurzfristigen Abstimmung hinsichtlich Lehre, Forschung und Entwicklung.
- (4) Für die Organisation der Arbeitssitzungen findet die Geschäftsordnung der Gremien der Hochschule in den übertragbaren Paragraphen sinngemäß Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Beschluss durch den Fakultätsrat und Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.